



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### **Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

#### **Inzidenzabhängiger Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten in der Stadt Fürth, Inzidenzwertbestimmung gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV**

##### **Amtliche Bekanntmachung:**

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **258,4** (Quelle: RKI, Stand: 23.04.2021). Gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV wird für den Betrieb von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder in der Stadt Fürth damit folgende Inzidenzeinstufung bestimmt: **Die 7-Tage-Inzidenz liegt über 100.** Somit gilt in der Stadt Fürth ab Montag, 26.04.2021, bis zum Ablauf des folgenden Sonntags, 02.05.2021, Folgendes:

An **Schulen** im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) findet nur noch Distanzunterricht statt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, die Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie die sonstigen Abschlussklassen; für diese gilt Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, anderenfalls Wechselunterricht.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultages vorgenommen worden sein. Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht statt. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt.

**Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierte Spielgruppen für Kinder** sind **geschlossen**. Ausgenommen hiervon ist das Angebot einer Notbetreuung im Rahmen der geltenden Regelungen.

Die nächste amtliche Bekanntmachung zur Bestimmung der Inzidenzeinstufung erfolgt planmäßig am 30.04.2021.

**Fürth, 23. April 2021, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**

**Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat**

### **Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

**Festlegung von weitergehenden Regelungen gem. §§ 25 und 28 der 12. BayIfSMV**

### **Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 26.04.2021**

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**

#### **I. Festsetzungen**

##### **1. Testungen in Gemeinschaftseinrichtungen**

a. In Gemeinschaftseinrichtungen (darunter fallen Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, vollziehbar Ausreisepflichtige, Flüchtlinge, Spätaussiedler, Obdachlose und Senioren- und Pflegeheime) beschäftigte Personen sind an mindestens zwei Tagen pro Woche, an denen diese zum Dienst eingeteilt sind, mittels PCR-Test, Antigen-Schnelltest oder Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen.

Die Testungen sollen durch die Einrichtungen organisiert werden, die Beschäftigten haben die Testungen zu dulden.

b. Sofern Mitarbeitende die unter a) angeordnete Testung nicht an sich durchführen lassen, ist es den Einrichtungen untersagt, diese Mitarbeitenden vor Ort zum Dienst zuzulassen.

c. Die in Gemeinschaftseinrichtungen (darunter fallen Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, vollziehbar Ausreisepflichtige, Flüchtlinge, Spätaussiedler, Obdachlose und Senioren- und Pflegeheime) untergebrachten Personen sind an mindestens zwei Tagen pro Woche mittels PCR-Test, Antigen-Schnelltest oder Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen.

Die Testungen sollen durch die Einrichtungen organisiert werden, die in den Einrichtungen untergebrachten Personen haben die Testungen zu dulden.

##### **2. FFP-2-Maskenpflicht und medizinischer Mund-Nasen-Schutz in Arbeitsstätten**

Auf Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren,

Kantinen und Eingängen gilt die Verpflichtung, eine FFP-2 Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem Standard zu tragen. Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Bei Mehrpersonenbüros ab einer Belegung von 2 Mitarbeiter\*innen oder mehr muss auch am Arbeitsplatz mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dies gilt auch, soweit transparente oder sonst geeignete Schutzwände vorhanden sind. Soweit möglich wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.

##### **3. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierte Spielgruppen**

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierte Spielgruppen für Kinder sind weiterhin geschlossen, Notbetreuungen sind im Rahmen der folgenden Regelungen möglich:

Notbetreuung kann nur von Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden, die den Bereichen der kritischen Infrastruktur zuzuordnen sind und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Hierzu zählen insbesondere Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Zudem steht die Notbetreuung

auch Kindern offen, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet wurde, Kindern, deren Personensorgeberechtigte Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII haben sowie Kindern mit Behinderung bzw. Kindern, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

Für diese Kinder ist ein Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung ist ferner, dass keine Möglichkeit der Kinderbetreuung durch einen anderen Erziehungsberechtigten besteht oder eine Betreuung im häuslichen Umfeld nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

In den Bereichen der Gesundheitsversorgung und Pflege besteht die Berechtigung zur Notbetreuung schon dann, wenn nur ein Elternteil in einem dieser beiden Bereiche tätig ist.

#### 4. Schulen

In sämtlichen Schulen findet weiterhin nur Distanzunterricht statt. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen, die Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie die sonstigen Abschlussklassen.

#### II. Ausnahmen

Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen können erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

#### III. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 29.04.2021, 00:00 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 26.04.2021, ab 18:00 Uhr (Art. 27a BayVwVfG). Mit Ablauf des 09.05.2021 wird diese Allgemeinverfügung unwirksam.

#### Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügen-

de Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, montags zusätzlich 13:30 Uhr - 16:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder telefonisch unter 974-1470.

2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 16.04.2021 zur Festlegung weitergehenden Regelungen gem. § 25 der 12. BayIfSMV bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 26. April 2021, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag  
Kreitinger, Berufsmäßiger  
Stadtrat**

#### Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15.05.2021 wird die II. Vierteljahresrate 2021 für Gewerbesteuer-

ervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einzahlen oder überweisen.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Tel. 974-1410, -1413, -1415, -1416, -1422, -1423 und -1424.

#### Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 01.01. des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 26. April 2021, STADT FÜRTH**

i.A.

**Dr. Ammon, berufsmäßige  
Stadträtin**

#### Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

#### Festlegung von weitergehenden Regelungen gem. §§ 25 und 28 der 12. BayIfSMV

#### - 1. Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 26.04.2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende Allgemeinverfügung:

#### 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 26.04.2021

Nummer I.1. Buchstabe c. der Allgemeinverfügung vom 26.04.2021 wird aufgehoben.

#### 2. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 29.04.2021 als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 29.04.2021 (Art. 27a BayVwVfG).

#### Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, montags zusätzlich 13:30 Uhr - 16:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder telefonisch unter 974-1470.

2. Die weiteren Festsetzungen in der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 26.04.2021 gem. §§ 25 und 28 der 12. BayIfSMV bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ans-

bach, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 29. April 2021, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**

**Mathias Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat**

#### **Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

##### **BayIfSMV)**

**Festlegung von weitergehenden Regelungen gem. §§ 25 und 28 der 12. BayIfSMV - 2. Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 26.04.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 29.04.2021**

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**

#### **1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 26.04.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 29.04.2021**

Nummer I.1 der Allgemeinverfügung vom 26.04.2021 wird wie folgt gefasst:

##### **1. Testungen in Gemeinschaftseinrichtungen**

a. In Gemeinschaftseinrichtungen (darunter fallen Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, vollziehbar Ausreisepflichtige, Flüchtlinge, Spätaussiedler, Obdachlose und Senioren- und Pflegeheime) beschäftigte Personen sind an mindestens zwei Tagen pro Woche, an denen diese zum Dienst eingeteilt sind, mittels PCR-Test, Antigen-Schnelltest oder Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen.

Die Testungen sollen durch die Einrichtungen organisiert werden, die Beschäftigten haben die Testungen zu dulden.

b. Nach § 1 Abs. 3 der 12. BayIfSMV entfällt diese Testverpflichtung, soweit eine vollständige Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung nachgewiesen werden kann; dies gilt gem. § 9 der 12. BayIfSMV nicht im Bereich von vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2

Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden.

c. Sofern Mitarbeitende die unter a) angeordnete Testung, die nicht auf Grund vorstehendem Buchstaben b) entfallen ist, nicht an sich durchführen lassen, ist es den Einrichtungen untersagt, diese Mitarbeitenden vor Ort zum Dienst zuzulassen.

##### **2. Bekanntgabe und Wirksamkeit**

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 04.05.2021, 00:00 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 03.05.2021 (Art. 27a BayVwVfG).

##### **Hinweise:**

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, montags zusätzlich 13:30 Uhr - 16:30 Uhr) einge-

sehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 974-1470.

2. Die weiteren Festsetzungen in der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 26.04.2021 gem. §§ 25 und 28 der 12. BayIfSMV bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 3. Mai 2021, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**

**Kreitinger**

**Berufsmäßiger Stadtrat**

#### **Satzung**

zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte u. -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 06.06.2019 (Amtsblatt vom 19.06.2019).

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) und aufgrund § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte u. -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 06.06.2019 (Amtsblatt vom 19.06.2019) wird wie folgt geändert:

**1. § 1 (Gebührenpflicht) erhält folgende Fassung:**

(1) <sup>1</sup>Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) wird eine Benutzungsgebühr gemäß § 2 erhoben. <sup>2</sup>Darin enthalten sind Kosten für die Bereitstellung von Getränken und Snacks während des Besuchs der Einrichtung.

(2) <sup>1</sup>Essensverpflegung kann dazu gebucht werden, hierfür ist ein Verpflegungsgeld gemäß § 3 zu entrichten. <sup>2</sup>Das Verpflegungsangebot

soll neben der reinen Verköstigung auch den pädagogischen Auftrag und soziale Aspekte berücksichtigen.

(3) Benutzungsgebühr und Verpflegungsgeld werden in einem Gebührenbescheid betragsmäßig festgesetzt und gemeinsam erhoben.

(4) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (vgl. § 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen - Benutzungssatzung). <sup>2</sup>Die in § 2 und § 3 genannten Gebühren werden für 11 Monate erhoben. <sup>3</sup>Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsver-

hältnisses gemäß § 12 der Benutzungssatzung.

(5) Gebührenschuldner sind diejenigen Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(6) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld werden vom Amt

für Kinder, Jugendliche und Familien über die Stadtkasse eingezogen.

**2. § 2 Abs. 1 (Höhe der Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

geändert:

<sup>1</sup>Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird die nach Absatz 1 zu entrichtende Gebühr reduziert.

**5. Die Bezeichnung des § 3 wird geändert in „Höhe des Verpflegungsgeldes“.**

**§ 3 erhält folgende Fassung:**

(1) Das Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung wird als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:

**3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) <sup>1</sup>Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Absatz 5 genannten Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr auf 50 %. <sup>2</sup>Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld.

**4. § 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt**

	Kiga	U3 in Kiga	Krippe	Hort
<b>Teilzeitvariante</b> Verpflegungsgeld für wöchentlich bis zu 2 Verpflegungstage in 11 Monaten	41,00 €	41,00 €	37,00 €	42,00 €
<b>Vollzeitvariante</b> Verpflegungsgeld für wöchentlich 3 bis zu 5 Verpflegungstage in 11 Monaten	62,50 €	62,50 €	53,50 €	65,50 €

(2) <sup>1</sup>Das Verpflegungsgeld wird aus den Beschaffungskosten für die Essensverpflegung berechnet. <sup>2</sup>Hinzu kommen die Sachkosten für Gedecke und die personalbezogenen, hauswirtschaftlichen Servicekosten für das Anbieten der Verpflegung. <sup>3</sup>Die Kalkulationsbasis wird in jährlichen Abständen aktualisiert und bei Bedarf jeweils zum 1. September fortgeschrieben. <sup>4</sup>Dabei wird eine durchschnittliche Anwesenheitszeit der Kinder pauschal den Öffnungstagen gegenübergestellt und die Kosten entsprechend pro Kind umgelegt. <sup>5</sup>Das sich ergebende Guthaben deckt pauschal alle Fehltage ab.

(3) <sup>1</sup>Für jeden angefangenen Monat ist das volle Verpflegungsgeld zu entrichten. <sup>2</sup>Es erfolgt keine tageweise Abrechnung. <sup>3</sup>Für den Monat August fällt kein Verpflegungsgeld an, dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. <sup>4</sup>In anderen Ferienschluss- und Fehlzeiten wird das pauschalierte Verpflegungsgeld erhoben. <sup>5</sup>Die Erstattung von Verpflegungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Abs. 2.

(4) <sup>1</sup>Das Verpflegungsgeld ist auch dann voll zu bezahlen, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn

Zahlungsweise für	11 Monate	11 Monate	11 Monate	11 Monate
	Kinder- garten	Kinder unter 3 Jahren im Kinder- garten	Krippe	Hort
„Sockel“ = 4 Std. täglich bei allen Betreuungs- arten	124 €	150 €	272 €	133 €
Preis für eine Zubuch- Stunde	13€	15€	28€	14€
Auf 50 % ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs.3)	-	75€	-	-
Beiträge im einzelnen				
bis zu 3 Std.			260€	
bis zu 4 Std.	124€	150€	272€	133€
bis zu 5 Std.	137€	165€	300€	147€
bis zu 6 Std.	150€	180€	328€	161€
bis zu 7 Std.	163€	195€	356€	175€
bis zu 8 Std.	176€	210€	384€	189€
bis zu 9 Std.	189€	225€	412€	203€
bis zu 10 Std.	202€	240€	440€	217€

die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von der Verpflegung abgemeldet war.

(5) <sup>1</sup>Eingehende Zahlungen werden vorrangig auf die laufende Benutzungsgebühr (§ 2) verrechnet. <sup>2</sup>Zuschüsse von Dritten und Eigenanteile von Eltern sind zweckbestimmt zu berücksichtigen.

**6. Die Bezeichnung des § 4 wird geändert in „Fälligkeit, Gebührenerstattungen“.**

**Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:**

(1) Betreuungsgebühren und Ver-

pflegungsgelder sind im Voraus zum 01. eines jeden Monats fällig. (2) <sup>1</sup>Bei über die in § 26 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG geregelten Tage hinausgehenden Schließungen sowie bei streikbedingter Schließung an mehr als 10 Betriebstagen innerhalb einer Tarifrunde werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Betreuungs- und Verpflegungsgebühren anteilig angerechnet oder zurückerstattet. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

**7. In § 5 (Ermäßigung) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:**

(1) <sup>1</sup>Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ab dem 16. eines Monats wird nur ein halber Beitrag fällig. <sup>2</sup>Das Verpflegungsgeld ist dann in Höhe der Teilzeitvariante zu erheben.

(2) <sup>1</sup>Bei der Kurzaufnahme eines Kindes (sogenanntes „Ferienkind“) kann das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien auf Antrag eine ermäßigte Benutzungsgebühr festsetzen. <sup>2</sup>Wird ein solches Kind länger als 14 Kalendertage in der Einrichtung betreut, ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. <sup>3</sup>Gleiches gilt für das Verpflegungsgeld.

**§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. September 2021 in Kraft. Vorstehende Änderungsatzung wurde vom Stadtrat am 21.04.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 26. April 2021, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Satzung**

**zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04. Januar 1979, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 09. Oktober 2019 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 23. Oktober 2019)**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.

Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) und Art 18 Abs. 2 a Sätze 1 und 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch §§ 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), gemäß Beschluss des Stadtrates vom 21.04.2021 folgende Satzung:

**§ 1 Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung**

(I) § 2 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mindestgebühr beträgt 15,00 Euro.“

(II) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ablösung beträgt das 25-fache der Jahresgebühr.“

(III) Die Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

**Sondernutzungsgebührenverzeichnis**

Soweit Gebühren mit einem dreiteiligen Betrag aufgeführt sind, gilt

- der erstgenannte für die Straßengruppe 1 = geschäfts- oder verkehrsarme Lage
- der zweitgenannte für die Straßengruppe 2 = gewöhnliche Geschäftsgegend/ verkehrsreiche Lage
- der letztgenannte für die Straßengruppe 3 = bevorzugte Geschäfts-/Verkehrslage (s. Tabelle unten)

Position	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag Euro
1	Baustelleneinrichtungen	m <sup>2</sup>	Tag	0,10/0,11/0,12
2	Masten	Stück	angef. Monat	3/4/5
3	Überspannungen	pro Überquerung	angef. Monat	30/35/40
4	Aufstellen von Schuttcontainern	Stück	angef. Woche	15
4a	Aufstellen von Altkleidercontainern, Altfettbehältern	Stück	Jahr	250 bis 300

5a	Aufstellen von Fahrradständern - mit Werbung	Stück	Jahr	150/175/200
5b	Aufstellen von Fahrradständern - ohne Werbung	Stück	Jahr	frei
6a	Freischankflächen	m <sup>2</sup>	Sommersaison (15. Februar bis 15. November)	10 bis 20
6b	Freischankflächen	m <sup>2</sup>	Wintersaison (16. November bis 14. Februar)	3 bis 6

6c	Freischankflächen kurzfristig	m <sup>2</sup>	Tag	0,10 bis 0,20
7a	Warenauslagen und Ausstellungsverrichtungen	m <sup>2</sup>	Jahr	30/40/50
7b	Warenauslagen und Ausstellungsverrichtungen kurzfristig	m <sup>2</sup>	Tag	0,20/0,25/0,30
8	Brezerverkaufsstände	Stück	Monat	50 - 60
9	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	40
10a	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.a - dauerhaft.	m <sup>2</sup>	Monat	15 - 150
10b	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.a. - kurzfristig	m <sup>2</sup>	Tag	5 - 25
11	Veranstaltungen (je nach Art der Veranstaltung und Umfang der Flächeninanspruchnahme)		Tag	20 - 1000
12a	Aufstellung von Werbeträgern dauerhaft			
	Digitale Werbeanlagen 9 m <sup>2</sup> , z.B. Roadside Screen	Stück	Jahr	10.000 - 24.000

	Analoge Werbeanlagen „Wechsler“ 9 m <sup>2</sup> , z.B. MegaLight	Stück	Jahr	6.000 - 12.000
	Analoge Werbeanlagen „feste Ansicht“ 9 m <sup>2</sup> , z.B. CityStar	Stück	Jahr	4.000 - 5.500
	Litfaßsäulen	Stück	Jahr	600 - 2.400
	Plakatwände (Großflächen 9 m <sup>2</sup> )	Stück	Jahr	600 - 1.200
	Analoge Werbeanlage 2 m <sup>2</sup> , z.B. CityLight-Poster	Stück	Jahr	800 - 1.300
	Digitale Werbeanlage 2 m <sup>2</sup> , z.B. DigitalPoster	Stück	Jahr	1.600 - 3.000
	Warenautomaten über 0,2 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Stück	Jahr	45/55/65
	Sonstige Werbeanlagen	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Jahr	180 - 600
12b	Aufstellung von Werbeträgern kurzfristig (Wirtschaftswerbung, Veranstaltungen etc.)	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Tag	0,35 - 2,50

13	Aufstellung von Informationsschildern (Parteien, religiöse Veranstaltungen)	Stück	Tag	0,30 - 0,60
14	Aufstellung von Informationsständen (Parteien etc.)	Stück	Tag	5,00
15	Aufstellung von Blumentrögen etc. sowie Fassadenbegrünungen (zur Verschönerung des Stadtbildes)	Stück	Tag	frei
16	Industrie- und Rollbahngleise	lfdm	Jahr	7,50
17	Treppen, Trittstufen	Stufe	Jahr	15,00
18	Arztparkplatz	Je Stellplatz	Monat	50,00
19	Carsharing Stellplatz	Je Stellplatz	Monat	40,00

19a	Stellplatz an E-Ladesäule	Je Stellplatz	Monat	40,00
20	Verkehrsspiegel	Stück	Jahr	20,00
21	Postablagekasten	Stück	Jahr	130,00
22	Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge (Rotpunkttauto) bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht	Stück	Tag	10,00
	über 3,5 t zul. Gesamtgewicht, zweiachsig	Stück	Tag	15,00
	Anhänger	Stück	Tag	20,00
	LKW drei- und mehrachsig	Stück	Tag	20,00
	Auflieger	Stück	Tag	25,00
	Sattelzug oder Hängerzug	Stück	Tag	30,00

(IV) Die Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung (Straßengruppenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- Die Einträge „Adalbert-Stifter-Straße“, „Schwammbergerstraße“ und „Steinacher Straße“ werden gestrichen.
- Es werden folgende Zusätze eingefügt:

- hinter dem Wort „Alexanderstraße“ der Zusatz „zwischen Hall- und Friedrichstr.“,
- hinter dem Wort „Moststraße“ der Zusatz „zwischen Hall- und Gustav-Schickedanz-Str.“,

- hinter dem Wort „Rudolf-Breitscheid-Straße“ der Zusatz „zwischen Gustav-Schickedanz- und Luisenstr.“.
- Neu hinzugefügt werden folgende Einträge:

Straßenname	Straßengruppe
Alexanderstraße zwischen Schwabacher Str. und Hallstr.	3
Am Grünen Weg	2
Am historischen Lokschuppen	1
Am Schmalagraben	2
Badsteg	1

Bella-Rosenkranz-Straße	1
Bremestaller Brücke	1
Comödienplatz	3
Dieter-Streng-Straße	2
Dr.-David-Morgenstern-Straße	1
Dr.-Elisabeth-Hölzl-Straße	1
Dr.-Henry-Kissinger-Platz	3

Dr.-Rudolf-Benario-Straße	1
Ernst-Goldmann-Straße	1
Futurastraße	1
Gabriel-Löwenstein-Straße	1
Georg-Brandstätter-Straße	1
Grundigpark	1
Grünerstraße	1
Günter-Brand-Straße	1
Hartmut-Träger-Straße	1
Hollersbacher Straße	1
Igelweg	1
In der Schmalau	3
Jakob-Schönberg-Straße	1
Jean-Mandel-Platz	2
Johann-Geismann-Straße	1

Kurt-Scherzer-Straße	1
Manfred-Roth-Straße	2
Moststraße zwischen Schwabacher Str. und Hallstr.	3
Otto-Wels-Straße	1
Rainer-Winter-Weg	1
Rapsweg	1
Rudolf-Breitscheid-Straße zwischen Schwabacher Str. und Gustav-Schickedanz-Str.	3
Senta-Josephthal-Straße	1
Steinacher Hauptstraße	2
Uwe-Lichtenberg-Straße	1
Vacher Regnitzbrücke	3
Vacher Zennbrücke	3
William-Townley-Weg	1

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde

vom Stadtrat in seiner Sitzung am 21.04.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.

Fürth, 28. April 2021, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürger-

### Änderung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof Poppenreuth

Es wird bekannt gemacht, dass mit Wirkung vom 18.3.2021 die Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof Poppenreuth geändert wird.

Die Satzungsänderung wurde mit Schreiben der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle in Ansbach vom 13.4.2021 AZ 68/20 kirchenaufsichtlich genehmigt. Sie kann ab sofort auf unserer Homepage [www.peter-und-paul-poppenreuth.de](http://www.peter-und-paul-poppenreuth.de) eingesehen werden. Auch liegt sie ab sofort für die Dauer von vier Wochen im Pfarramt auf.

**Evang. Pfarramt St. Peter und Paul Poppenreuth**

**Poppenreuther Str. 134**

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung der Verpflichtung zur Aufstallung von Geflügel und des Verbotes von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen mit Geflügel - 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 12.03.2021**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist folgende **Allgemeinverfügung**:

#### 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 12.03.2021

Die Nummern 1. (Anordnung der Aufstallung) und 4. (Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen mit Geflügel) der Allgemeinverfügung vom 12.03.2021 werden aufgehoben.

**2. Bekanntgabe und Wirksamkeit**  
Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am 04.05.2021 als bekannt ge-

geben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet ([www.fuerth.de](http://www.fuerth.de)) am 04.05.2021 (Art. 27a BayVwVfG).

#### Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, montags zusätzlich 13:30 Uhr - 16:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter [oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de) oder Telefon 974-1470.

2. Die weiteren Festsetzungen in der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 12.03.2021 bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

3. Pandemiebedingte Einschränkungen bleiben von dieser Allgemeinverfügung ebenfalls unbe-

rührt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 4. Mai 2021, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**

**T ö l k  
Verwaltungsdirektor**

**FAMILIENNACHRICHTEN**

**Anmeldung der Eheschließungen**

Ivonne Mehl – Christian Merettig, Am Kavierlein 19; Anja Dietrich – David Scherb, Pfisterstr. 6; Tanja Haderlein – David Hana, Straßackerweg 2; Elisabeth Zwittmeier – Heiko Wolf, Braunsbacher Str. 26; Kamer Devecioglu, Bürklein-

str. 9 – Erkan Izci, Nürnberg; Leila Ghamin, Jasminweg 7 – Pierce Vaughn, Palangkaraya, Indonesien; Fatma Ceren Canbolat, Nürnberg – Bedirhan Bülbül, Rohr.

**Eheschließungen**

Dorina Alexandrina Schintei – Stefan Buortesch, Thomas-Mann-Str. 2; Anja Gehrig – Markus Mutterer, Fichtenstr. 34.

**Geburten**

Vera und Daniel Kanzler,

Tochter Nora, Hans-Böckler-Str. 83; Nana Shan und Xianxian Zheng, Sohn Elias Zheng, Kurgartenstr. 42; Petra und Maximilian Carl, Tochter Lotta Monika, Nürnberg; Sabrina Bernert, Sohn Matteo Tommy, Zirndorf; Rebecca und Marcus Lorentschk, Sohn Emil, Jakob-Wassermann-Str. 11; Katarzyna und Lukas Furman, Tochter Laura, Heilstättenstr. 123; Tanja und Martin Wägner, Sohn Theodor Cyrill; Korabrigitte Röhrig und Frank Daniel Tomandl, Sohn Paolo

Konrad Tomandl, Cadolzburg; Lena und Witali Kriwolutski, Sohn Benedikt Jo; Franziska und Tobias Lenhart, Tochter Mathilda, Veitsbronn; Donka Yankova und Stefan Yankov, Tochter Hristina Yankova, Hirschenstr. 22; Valentina und Jan Riczu, Tochter Dalia, Tannenstr. 3; Seylin Erdem und Mehmet Hanifi Caliskan, Sohn Cinar Emre Caliskan, Simonsstr. 31; Andrea und Emre Dilki, Tochter Ayla, Röthenbach an der Pegnitz; Angela und Martin Keil, Tochter Aimy Marion, Kolberger Str. 17; Kerstin Kathrin Wirsching und Stefan Heinz Heinl, Sohn Jonas Bernd Heinl, Herzogenaurach. ■

Seit 1971.



**MÜLLER**

MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth  
Friedenstraße 20  
Telefon  
0911 - 7906690

90522 Unterasbach  
Jasminstr. 1  
(am Friedhof)  
Telefon  
0911 - 697343

**BESTATTUNGEN**  
**Geyer**



Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

☎ **0911 / 77 10 38** Wir begleiten Sie im Trauerfall  
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15 [www.bestattungen-geyer.de](http://www.bestattungen-geyer.de)

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!




**SIEBENKÄSS**  
GRABMAL • BILDHAUEREI  
NATURSTEINBEARBEITUNG  
[www.SIEBENKAESS.de](http://www.SIEBENKAESS.de)  
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136

**BESTATTUNGEN FORSTMEIER**

Jederzeit für Sie erreichbar



**Wir helfen weiter**

90766 Fürth  
Friedrich-Ebert-Str. 11  
☎ 0911 - 77 15 30

[www.bestattungen-forstmeier.de](http://www.bestattungen-forstmeier.de)  
beratung@bestattungen-forstmeier.de



**StadtZEITUNG**  
Fürth

Ihre nächste Stadtzeitung erscheint am 26. Mai.

# GESUNDHEIT & SPORT

## HILFE IM NOTFALL

### Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116117 möglich.

Für gefährdete Patienten steht Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr, Mittwoch und Freitag von 17 bis 21 Uhr sowie Samstag Sonntag und an Feiertagen von 9 bis 21 Uhr die Ärztliche Bereitschaftspraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auf dem Gelände des Klinikums Fürth im Gesundheitszentrum oberhalb der Strahlentherapie, Jakob-

Henle-Straße 1, zur Verfügung. Zugang über den Haupteingang oder einen seitlichen Zugang rechts davon. Bitte die Versicherungskarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805)304505 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

### Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr,

am **Donnerstag, 13., und Freitag, 14. Mai**, von Zahnärztin Dr. Stephanie Dolle, Nürnberger Straße 71, Telefon 70 52 10,

am **Samstag, 15., und Sonntag, 16. Mai**, von Zahnarzt Dr. Thomas Seltmann, Hansastrasse 5, Telefon 75 75 10,

am **Samstag, 22., und Sonntag, 23. Mai**, von Zahnarzt Dr. Ludwig und Kollegen MVZ GmbH, Alte Reutstraße 172, Telefon 79 19 20,

am **Montag, 24. Mai**, von Zahnarzt Dr. Matthias Emmert, Cadolzheimer Straße 115, Telefon 73 09 00, wahrgenommen.

### Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist täglich

von 9 bis 24 Uhr unter der kostenlosen bayernweit einheitlichen Rufnummer (0800) 655 30 00 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

### Hilfen in der Krise

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet Beratung und Begleitung für Menschen mit seelischen Problemen, psychischen Erkrankungen, Suizidgedanken und in Krisensituationen sowie für Angehörige und Freunde und Menschen über 60. Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr nach telefonischer Kontaktaufnahme/Voranmeldung unter 97 56 67-0, Frankenstraße 12, 90762 Fürth.

## Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	12.5.2021	Nr. 17	Samstag	15.5.2021	Nr. 20
Donnerstag	13.5.2021	Nr. 18	Sonntag	16.5.2021	Nr. 21
Freitag	14.5.2021	Nr. 19	Montag	17.5.2021	Nr. 22

Dienstag	18.5.2021	Nr. 23	Sonntag	23.5.2021	Nr. 4
Mittwoch	19.5.2021	Nr. 24	Montag	24.5.2021	Nr. 5
Donnerstag	20.5.2021	Nr. 1	Dienstag	25.5.2021	Nr. 6
Freitag	21.5.2021	Nr. 2	Mittwoch	26.5.2021	Nr. 7
Samstag	22.5.2021	Nr. 3	Donnerstag	27.5.2021	Nr. 8

- |  |  |  |   |
|--|--|--|---|
| <p>1 <b>Apothek im Bahnhof-Center</b><br/>Gebhardtstraße 2,<br/>90762 Fürth, 749674</p> <p>2 <b>Adler-Apothek</b><br/>Theodor-Heuss-Straße 2,<br/>90765 Fürth-Stadeln,<br/>97685690</p> <p>3 <b>West-Apothek</b><br/>Komotauer Straße 45,<br/>90766 Fürth, 731854</p> <p>4 <b>Apothek am Kieselbuehl</b><br/>Hansastrasse 5,<br/>90766 Fürth, 731053</p> <p>5 <b>St.-Pauls-Apothek</b><br/>Amalienstraße 57,<br/>90763 Fürth, 771483</p> <p>6 <b>Bavaria-Apothek</b><br/>Schwabacher Straße 155,<br/>90763 Fürth, 712491</p> <p>7 <b>Hirsch-Apothek</b><br/>Rudolf-Breitscheid-Straße 1,<br/>90762 Fürth, 774926</p> <p>8 <b>Jakobinen-Apothek</b></p> | <p>Nürnberger Straße 67,<br/>90762 Fürth,<br/>706867</p> <p>8 <b>Apothek zur grünen Schlange</b><br/>Kapellenplatz 1,<br/>90768 Fürth-Burgfarnbach,<br/>751741</p> <p>10 <b>Mohren-Apothek</b><br/>Königstraße 82,<br/>90762 Fürth, 770196</p> <p>11 <b>Apothek am Prater</b><br/>Erlanger Straße 63,<br/>90765 Fürth, 7906931</p> <p>12 <b>Alpha-Apothek</b><br/>Schwabacher Straße 265,<br/>90763 Fürth, 9712238</p> <p>12 <b>Frosch-Apothek</b><br/>Vacher Straße 462,<br/>90768 Fürth-Vach,<br/>7658638</p> <p>13 <b>ABF-Apothek</b><br/>Königswarterstraße<br/>Königswarterstraße 18,</p> | <p>90762 Fürth, 72301150</p> <p>14 <b>Kleeblatt-Apothek</b><br/>Hirschenstraße 1,<br/>90762 Fürth, 7806565</p> <p>15 <b>Poppenreuther Apothek</b><br/>Hans-Vogel-Straße 52/54,<br/>90765 Fürth, 21070385</p> <p>15 <b>Apothek am Europakanal</b><br/>Kurt-Scherzer-Straße 4,<br/>90768 Fürth, 603533</p> <p>16 <b>Medicon Apothek</b><br/>Schwabacher Straße 46,<br/>90762 Fürth, 3765660</p> <p>17 <b>Apothek im Forum</b><br/>Bahnhofplatz 6,<br/>90762 Fürth, 50720130</p> <p>18 <b>Dürer-Apothek</b><br/>Riemenschneiderstraße 5,<br/>90766 Fürth, 735400</p> <p>19 <b>ABF-Apothek</b><br/>Gebhardtstraße<br/>Gebhardtstraße 28,<br/>90762 Fürth, 72301100</p> <p>20 <b>Altstadt-Apothek</b></p> | <p>Geleitsgasse 6,<br/>90762 Fürth,<br/>779682</p> <p>21 <b>Friedrich-Apothek</b><br/>Friedrichstraße 12,<br/>90762 Fürth,<br/>771625</p> <p>22 <b>Apothek am Stadtwald</b><br/>Heilstättenstraße 103,<br/>90768 Fürth-Oberfürberg,<br/>722745</p> <p>22 <b>Ronhof-Apothek</b><br/>Ronhofer Weg 16,<br/>90765 Fürth, 7907700</p> <p>23 <b>Aesculap-Apothek</b><br/>Waldstraße 36,<br/>90763 Fürth,<br/>7668320</p> <p>24 <b>Malzböden-Apothek</b><br/>Schwabacher Straße 106,<br/>90763 Fürth, 81014100</p> |
|--|--|--|---|

Tagesaktuelle Änderungen unter: [www.blak.de](http://www.blak.de)